

VERWALTUNGSGERICHT MEININGEN



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn

alias I

- Kläger -

bevollmächtigt:
Rechtsanwälte Stecher und Lange,
Laasener Straße 3, 07545 Gera

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Referat 51H - Außenstelle Jena/Hermsdorf,
Landesasylstelle (LAS) Thüringen,
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf

- Beklagte -

wegen

Asylrechts

hat die 8. Kammer des Verwaltungsgerichts Meiningen durch

den Richter Scholze als Einzelrichter

aufgrund der mündlichen Verhandlung am **11. Mai 2020** für Recht erkannt:

- I. Soweit der Kläger seine Klage hinsichtlich der Zuerkennung als Asylberechtigter gemäß Art. 16a GG zurückgenommen hat, wird das Verfahren eingestellt.



Damit ist derzeit nicht davon auszugehen, dass bei Unterstellung eines bewaffneten Konflikts praktisch jede Zivilperson schon allein aufgrund ihrer Anwesenheit in dem betreffenden Gebiet einer ernsthaften Bedrohung für Leib und Leben infolge militärischer Gewalt ausgesetzt wäre. Individuelle gefahrerhöhende Umstände in der Person des Klägers sind darüber hinaus nicht erkennbar.

3. Der Kläger hat aber einen Anspruch auf Verpflichtung der Beklagten, ein **Abschiebungsverbot aus § 60 Abs. 5 AufenthG** festzustellen.
- a. Bei dem nationalen Abschiebungsschutz auf der Grundlage der Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 S. 1 AufenthG handelt es sich um einen einheitlichen, in sich nicht weiter teilbaren Streitgegenstand (vgl. BVerwG, U. v. 08.09.2011 - 10 C 14/10 -, BVerwGE 140, 319, juris, Rn. 16), wobei § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG auf Grund seiner verfassungskonformen Anwendung gegenüber § 60 Abs. 5 AufenthG materiell nachrangig ist (BayVGh, B. v. 04.08.2015 - 13a ZB 15.30032 -, juris, Rn. 9).

Ein **Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG** liegt im Fall des Klägers nach der Sach- und Rechtslage im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung des Gerichts (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG) vor.

Nach § 60 Abs. 5 AufenthG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. Nach Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden. Zur Auslegung dieser Norm ist auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) zurückzugreifen (vgl. nur zuletzt: BVerwG, B. v. 08.08.2018 - 1 B 25.18 -, juris, Rn. 8).

Unter dem Begriff der unmenschlichen Behandlung ist die vorsätzliche und beständige Verursachung körperlicher Verletzungen oder psychischen Leids zu verstehen, während bei einer erniedrigenden Behandlung nicht die Zufügung von Schmerzen, sondern die Demütigung im Vordergrund steht (vgl. VGh Bad.-Württ., U. v. 09.11.2017 - A 11 S 789/17 -, juris, Rn. 20). Hierbei ist es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, der sich das Gericht anschließt, nicht erforderlich, dass diese Gefahren seitens des Staates oder einer staatsähnlichen Organisation drohen (vgl. BVerwG, U. v. 13.06.2013 - 10 C

13/12 -, juris, Rn. 25). Aufgrund des absoluten Charakters des durch Art. 3 EMRK gewährten Schutzes und dessen grundlegender Bedeutung wendet ihn der EGMR auch dann an, wenn die Gefahr einer verbotenen Behandlung im Abschiebungszielstaat von Faktoren herührt, die weder unmittelbar noch mittelbar der Verantwortung der staatlichen Behörden dieses Staates zuzuordnen sind (vgl. VG Lüneburg, U. v. 06.02.2017 - 3 A 126/16 -, juris, Rn. 49 unter Hinweis auf EGMR, U. v. 27.05.2008 - 26565/05 N./Vereinigtes Königreich -, NVwZ 2008, 1334 f.). Allerdings ist dann die besonders hohe Schwelle für Art. 3 EMRK zu beachten, so dass es dabei verbleibt, dass § 60 Abs. 7 AufenthG jedenfalls für Krankheiten ausreichend Schutz vermittelt (VG Lüneburg, U. v. 06.02.2017 - 3 A 126/16 -, juris, Rn. 49).

Die Vorschrift des Art. 3 EMRK unterscheidet auch nicht zwischen konkreten und allgemeinen Gefahren. Entsprechend verweist das Thüringer Oberverwaltungsgericht in seinem Beschluss vom 07.05.2019 (ThürOVG, B. v. 07.05.2019 - 3 ZKO 315/19 -) darauf, dass neben der Gefährdungssituation aufgrund der allgemeinen Situation der Gewalt im Abschiebezielstaat auch schlechte humanitäre Verhältnisse dort in ganz besonderen Ausnahmefällen ein Abschiebungsverbot nach Art. 3 EMRK begründen können (vgl. BVerwG, B. v. 08.08.2018 - 1 B 25.18 -, juris, Rn. 9 und U. v. 31.01.2013 - 10 C 15.12 -, juris, Rn. 23 und 25), wobei die sozio-ökonomischen und humanitären Bedingungen im Abschiebungszielstaat weder notwendig noch ausschlaggebend einen Einfluss auf die Frage, ob eine Person tatsächlich Gefahr läuft, im Zielstaat einer Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung ausgesetzt zu sein, haben (vgl. EGMR, U. v. 29.01.2013 - 60367/10, S. H. H./The United Kingdom -, HUDOC, Rn. 74, v. 28.06.2011 - 8319/07 und 11449/07, Sufi and Elmi/The United Kingdom - HUDOC, Rn. 278, v. 20.01.2009 - 32621/06, F. H./Sweden -, HUDOC, Rn. 92 und v. 11.01.2007 - 1948/04, Salah Sheekh/The Netherlands -, HUDOC, Rn. 141). Denn Art. 3 EMRK dient hauptsächlich dem Schutz bürgerlicher und politischer Rechte (vgl. EGMR, U. v. 27.05.2008 - 26565/05, N./The United Kingdom - HUDOC, Rn. 44).

Schlechte humanitäre Bedingungen im Abschiebezielstaat, die ganz oder in erster Linie auf Armut oder fehlende staatliche Mittel zurückzuführen sind, um mit auf natürlichen Umständen beruhenden Gegebenheiten umzugehen, können aber in Anwendung des in einem solchen Fall maßgeblichen, vom EGMR entwickelten strengen Maßstab in ganz besonderen Ausnahmefällen, in denen humanitäre Gründe zwingend gegen eine Abschiebung sprechen, zu einem Verstoß gegen Art. 3 EMRK führen (vgl. vgl. EGMR, U. v.

28.06.2011 - 8319/07 und 11449/07, Sufi and Elmi/The United Kingdom -, HUDOC, Rn. 282 und 278 sowie v. 29.01.2013 - 60367/10, S. H. H./The United Kingdom -, HUDOC, Rn. 75; siehe auch EGMR, U. v. 13.12.2016 - 41738/10, Paposhvili/Belgium -, HUDOC, Rn. 183 zu solchen ganz besonderen Ausnahmefällen; ThürOVG, B. v. 07.05.2019 - 3 ZKO 315/19 -).

Für das Vorliegen eines Abschiebungsverbots aus § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK aufgrund der allgemeinen Lebensverhältnisse im Zielstaat ist allerdings keine Extremgefahr wie im Rahmen der verfassungskonformen Anwendung des § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG erforderlich (BVerwG, B. v. 23.08.2018 - 1 B 42.18 -, juris, Rn. 13). Die einem Ausländer im Zielstaat drohenden Gefahren müssen vielmehr ein gewisses Mindestmaß an Schwere erreichen. Diese Voraussetzung kann erfüllt sein, wenn der Ausländer nach Würdigung aller Umstände des Einzelfalls im Zielstaat der Abschiebung seinen existenziellen Lebensunterhalt nicht sichern, kein Obdach finden oder keinen Zugang zu einer medizinischen Basis erhalten kann. Die Unmöglichkeit der Sicherung des Lebensunterhalts kann auf der Verhinderung eines Zugangs zum Arbeitsmarkt oder dem Fehlen staatlicher Unterstützungsleistungen beruhen (vgl. BVerwG, B. v. 23.08.2018 - 1 B 42.18 -, juris, Rn. 11). Sowohl der Rechtsprechung des EGMR (U. v. 28.06.2011 - 8319/07 und 11449/07, Sufi and Elmi v. The United Kingdom -, HUDOC, Rn. 278, 282 f.) als auch die des Bundesverwaltungsgerichts (U. v. 31.01.2013 - 10 C 15.12 - juris Rn. 23) machen deutlich, dass bei nichtstaatlichen Gefahren für Leib und Leben ein sehr hohes Schädigungsniveau erforderlich ist, da nur dann ein außergewöhnlicher Fall vorliegt, in dem etwa die humanitären Gründe entsprechend den Anforderungen des Art. 3 EMRK „zwingend“ sind.

Maßgeblich ist es, dass eine ausreichend reale, nicht nur auf bloße Spekulationen, denen eine hinreichende Tatsachengrundlage fehlt, begründete Gefahr bestehen muss. Die tatsächliche Gefahr einer Art. 3 EMRK zuwiderlaufenden Behandlung muss danach aufgrund aller Umstände des Falles hinreichend sicher und darf nicht hypothetisch sein (OVG Lüneburg, U. v. 29.01.2019 - 9 LB 93/18 -, juris, Rn. 52; VGH Bad.-Württ., U. v. 11.4.2018 - A 11 S 924/17 -, juris, Rn. 141, und v. 26.06.2019 - A 11 S 2108/18 -, juris).

Für die Beurteilung, ob außerordentliche Umstände vorliegen, bei denen humanitäre Gründe zwingend gegen eine Abschiebung sprechen, ist vorrangig auf den Ort abzustellen, an dem die Abschiebung endet (BVerwG, U. v. 31.01.2013 - 10 C 15.12 -, EGMR, U. v. 28.06.2011 - 8319/07 und 11449/07 - Sufi and Elmi/Vereinigtes Königreich -, VGH Bad.-Württ., U. v. 12.12.2018 - A 11 S 1923/17 -, Rn. 142 - 143, juris). Dieser Ankunfts- bzw.

Endort der Abschiebung ist Kabul, wohin die seit Ende 2016 aus Deutschland durchgeführten Abschiebflüge nach Afghanistan ausnahmslos führten (vgl. VGH Bad-Würt., U. v. 12.10.2018 - A 11 S 316/17 -, juris, Rn. 202 f.).

Ausgehend von diesen Grundsätzen droht dem Kläger nach Überzeugung des Gerichts aufgrund der besonderen Umstände eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung in Afghanistan. Denn die zu erwartenden **schlechten Lebensbedingungen** in Afghanistan, insbesondere die unzureichende Versorgungslage, und die daraus resultierenden Gefährdungen weisen **zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung** eine Intensität auf, dass im Fall des Klägers von einer unmenschlichen Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK auszugehen ist.

Die aufgrund der unzureichenden Versorgungslage drohende Gefahr muss hierbei nach Art, Ausmaß und Intensität von einem solchen Gewicht sein, dass sich daraus nach objektiver Betrachtung für den betroffenen Ausländer die begründete Furcht ableiten lässt, selbst in erheblicher Weise ein Opfer der extremen allgemeinen Gefahrenlage zu werden. Die Gefahr muss dem Ausländer mit hoher Wahrscheinlichkeit drohen. Humanitäre Gründe müssen zwingend gegen die Aufenthaltsbeendigung sprechen (BVerwG, U. v. 31.01.2013 - 10 C 15/12 -, juris, Rn. 23 unter Hinweis auf EGMR, U. v. 27.05.2008 - Nr. 26565/05, N./Vereinigtes Königreich -, juris). Dass die Aufenthaltsbeendigung die Lage des Betroffenen einschließlich seiner Lebenserwartung erheblich beeinträchtigen würde, reicht hierfür nicht aus. Auch nicht, dass er möglicherweise ein Leben am Rande des Existenzminimums führen müsste.

Nach Auffassung des Gerichts ergibt sich derzeit aufgrund der besonderen Lage in Afghanistan wegen der Covid-19-Pandemie und der hiermit in Zusammenhang stehenden Maßnahmen der Regierung, dass Rückkehrer mit hoher Wahrscheinlichkeit alsbald nach ihrer Rückkehr in eine derart extreme Gefahrenlage geraten würden, dass von einer unmenschlichen Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK auszugehen wäre.

Soweit das Gericht bislang aufgrund der dem Gericht vorliegenden Erkenntnislage davon ausgegangen ist, dass ein junger, gesunder, alleinstehender Mann im Regelfall selbst ohne nennenswertes Vermögen und ohne familiären Rückhalt in der Lage wäre, durch Gelegenheitsarbeiten wenigstens ein kleines Einkommen zu erzielen und sich damit zumindest ein Leben am Rande des Existenzminimums zu sichern (vgl. st. Rspr. BayVG, z. Bsp. B. v. 04.01.2018 - 13a ZB 17.31652 -, B. v. 21.08.2017 - 13a ZB 17.30529 -, B. v. 04.08.2017 -

13a ZB 17.30791 -, B. v. 19.06.2017 - 13a ZB 17.30400 -, VGH Bad-Würt., U. v. 09.11.2017 - A 11 S 789/17 -, OVG NRW, U. v. 03.03.2016 - 13 A 1828/09.A -, SächsOVG, B. v. 21.10.2015 - 1 A 144/15.A, Nds. OVG, U. v. 20.07.2015 - 9 LB 320/14 -, HessVG, U. v. 23.08.2019 - 7 A 2750/15.A -; alle zitiert nach juris), vertritt das Gericht diese Einschätzung im aktuellen Zeitraum aufgrund der Besonderheiten in Afghanistan im Hinblick auf die Auswirkungen, die die Maßnahmen der afghanischen Regierung gegen die Ausbreitung des Coronavirus hervorrufen, nicht mehr. Es ist nach den dort im Moment herrschenden Verhältnissen nicht davon auszugehen, dass es dem Kläger, der über kein soziales Netzwerk in Kabul verfügt, möglich wäre, sich eine neue Existenz aufzubauen, mit der er auch nur in der Lage wäre, seine lebensnotwendigen Bedürfnisse zu sichern.

Die zu erwartenden **Lebensbedingungen in Afghanistan** ergeben sich dabei grundsätzlich aus Folgendem:

Afghanistan ist trotz der Unterstützung der internationalen Gemeinschaft und erheblicher Anstrengungen seitens der afghanischen Regierung weiterhin eines der ärmsten Länder der Welt und das ärmste Land der Region (UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender v. 30.08.2018, S. 37; ACCORD, Entwicklung der wirtschaftlichen Situation, der Versorgungs- und Sicherheitslage in Herat, Mazar-e Sharif (Provinz Balkh) und Kabul 2010 – 2018 v. 07.12.2018, S. 124). Seit der Beendigung des NATO-Kampfeinsatzes führte der Abzug der internationalen Streitkräfte zu sinkenden internationalen Investitionen (vgl. ACCORD, Entwicklung der wirtschaftlichen Situation, der Versorgungs- und Sicherheitslage in Herat, Mazar-e Sharif (Provinz Balkh) und Kabul 2010 – 2018 v. 07.12.2018, S. 130; Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 02.09.2019, S. 28). Die sich verschlechternde Sicherheitslage und politische Ungewissheit, sowie die Reduzierung internationaler Truppen, gemeinsam mit einer schwachen Regierung und schwachen Institutionen, haben Wachstum und Beschäftigung gehemmt und zu einer erhöhten Migration geführt (vgl. Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich - BFA -, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Afghanistan, Stand: 27.06.2017, S. 176; ebenso: Stand: 29.06.2018, S. 314). Das rapide Bevölkerungswachstum von rund 2,4 % im Jahr - mithin eine Verdoppelung der Bevölkerung innerhalb einer Generation - stellt darüber hinaus eine weitere zentrale Herausforderung für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung des Landes dar (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 31.05.2018, S. 25; v. 02.09.2019, S. 27).

Aufgrund der bewaffneten Konflikte ist der Anteil der notleidenden Bevölkerung gestiegen. Die Armutsrate hat sich von 36 % im Jahr 2008 auf inzwischen 55 % verschlechtert (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 02.09.2019, S. 27; UNHCR, Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Flüchtlinge v. 30.08.2018, S. 36). Laut UNHCR sind die humanitären Indikatoren auf einem kritisch niedrigen Niveau: Über 1,6 Millionen Kinder leiden an akuter Mangelernährung und die Kindersterblichkeitsrate zählt mit 70 von 1000 Geburten zu den höchsten der Welt. 1,9 Millionen Afghanen sind von ernsthafter Nahrungsmittelunsicherheit betroffen. Geschätzte 45 Prozent der Bevölkerung haben keinen Zugang zu Trinkwasser (UNHCR, Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Flüchtlinge v. 30.08.2018, S. 36 - 37). Die Zahl der 3,3 Millionen Afghanen, bezüglich derer Ende 2017 ein akuter Bedarf an humanitärer Hilfe für 2018 festgestellt wurde, erhöht sich auf 8,7 Millionen Afghanen, deren chronische Bedürfnisse voraussichtlich langfristige, systematische Maßnahmen erfordern werden (UNHCR, Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Flüchtlinge v. 30.08.2018, S. 36). Nach der Dürre von 2018 gelten ca. zwei Millionen Kinder unter fünf Jahren als akut unterernährt (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 02.09.2019, S. 28).

Insgesamt hat sich die medizinische Versorgung seit 2005 jedoch erheblich verbessert, was auch zu einem deutlichen Anstieg der Lebenserwartung geführt hat (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 06.11.2015, S. 24 f.). Die Lebenserwartung bei Geburt liegt aktuell bei 64 Jahren (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 02.09.2019, S. 29). Dennoch besteht landesweit eine unzureichende Verfügbarkeit von Medikamenten, Ausstattung und Fachpersonal, wobei die Situation in den Nord- und Zentralprovinzen um ein Vielfaches besser ist, als in den Süd- und Ostprovinzen (vgl. EASO, Key socio-economic indicators v. 01.04.2019, S. 44 f.).

Aufgrund der Fortschritte in der medizinischen Versorgung hat sich allerdings etwa die Müttersterblichkeit im Jahr 2017 auf 29,4 Todesfälle pro 1.000 Geburten gesenkt (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 02.09.2019, S. 29; ähnlich mit 0,396 % EASO: Key socio-economic indicators v. 01.04.2019, S. 19). Im Bereich der Säuglingssterblichkeit hat Afghanistan allerdings auch weiterhin die weltweit dritthöchste Sterblichkeitsrate (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 02.09.2019, S. 29). 90 % der medizinischen Versorgung in Afghanistan werden nicht direkt vom Staat, sondern von nationalen und internationalen Nichtre-

gierungsorganisationen gestellt, wobei in den Städten ein ausreichendes Netz von Krankenhäusern und Kliniken besteht, während es in den ländlichen Gebieten für viele Afghanen schwierig ist, eine Klinik oder ein Krankenhaus zu erreichen (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 02.09.2019, S. 29). Eine Behandlung psychischer Erkrankungen findet nur unzureichend statt; in Kabul, Jalalabad, Herat und Mazar-e Sharif gibt es entsprechende Einrichtungen, jedoch meist mit nur wenigen Betten (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 02.09.2019, S. 30; ähnlich EASO: Key socio-economic indicators v. 01.04.2019, S. 49 ff.).

Am häufigsten tritt Armut in ländlichen Gebieten auf, wo die Existenzgrundlage von der Landwirtschaft abhängig ist. So bleiben die Herausforderungen für eine wirtschaftliche Entwicklung angesichts mangelnder Infrastruktur, fehlender Erwerbsmöglichkeiten außerhalb der Landwirtschaft und geringem Ausbildungsstand (Analphabetenquote auf dem Land von rund 90 %) gerade im ländlichen Raum entsprechend groß (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich - BFA -, Länderinformationsblatt der Staendokumentation, Stand: 27.06.2017, S. 176). Nach wie vor sind die meisten Menschen in Afghanistan in der Land- und Viehwirtschaft oder als Tagelöhner tätig und gelten als extrem verletzlich (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update, Die aktuelle Sicherheitslage v. 14.09.2017, S. 28; vgl. auch ACCORD, Entwicklung der wirtschaftlichen Situation, der Versorgungs- und Sicherheitslage in Herat, Mazar-e Sharif (Provinz Balkh) und Kabul 2010 – 2018 v. 07.12.2018, S. 138). Die Landwirtschaft beschäftigt immer noch geschätzte 60 % der Bevölkerung, erzielt jedoch nur etwa 25 % des Bruttoinlandprodukts. Nach der Dürre im Jahr 2018 sind ergiebige Niederschläge dem Agrarsektor zugutegekommen (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 02.09.2019, S. 27; EASO, Key socio-economic indicators, April 2019, S. 27 f.).

Viele Afghanen zieht es, insbesondere wegen akuter Kampfhandlungen, ausgefallenen Ernten und Naturkatastrophen nach Kabul sowie nach Mazar-e Sharif, Herat und Kandahar (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update, Die aktuelle Sicherheitslage v. 12.09.2018, S. 22, UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender v. 30.08.2018, S. 39; Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 31.05.2018, S. 19; EASO, Key socio-economic indicators, April 2019, S. 28). Zu der großen Zahl der Binnenvertriebenen kam eine große Zahl an Rückkehrern hinzu, die auf Grund des sich verschlechternden Konflikts nicht in ihre Herkunftsorte zurückkehren können und so zu einer extremen Belastung der ohnehin bereits überstrapazierten Aufnahmekapazitäten in den wichtigsten Städten der Provinzen und Distrikte Afghanistans führen (UNHCR,

Anmerkungen zur Situation in Afghanistan auf Anfrage des deutschen Bundesministerium des Inneren v. 01.12.2016, S. 4 f.). Nach Angaben des UNO-Generalsekretärs sollen 2018 mit 364.883 Binnenvertriebenen zwar im Vergleich zu 2017 erstmals etwa 25 % weniger Personen konfliktbedingt vertrieben worden sein, dafür sei jedoch mehr als die Hälfte davon über unter 18 Jahren gewesen (58 %; ACCORD, Überblick über die Sicherheitslage in Afghanistan v. 29.05.2019, S. 4). Im Jahr 2017 seien ca. 450.000 Menschen durch den Konflikt innerhalb Afghanistans vertrieben worden (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 31.05.2018, S. 24). Hinzu kommen die bereits vor längerer Zeit Geflüchteten, deren Zahl auf mehr als 1,2 Millionen geschätzt wird (UNHCR, Anmerkungen zur Situation in Afghanistan auf Anfrage des deutschen Bundesministerium des Inneren v. 01.12.2016, S. 4; Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 19.10.2016, S. 21). Zusätzlich kehrten im Jahr 2017 über 610.000 Afghanen und im Jahr 2018 über 820.000 Afghanen aus Pakistan und dem Iran in ihr Heimatland zurück (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 31.05.2018, S. 28; v. 02.09.2019, S. 30). Im Jahr 2018 gab es laut UNOCHA über 668.000 Menschen, die durch den Konflikt innerhalb Afghanistans ihre Heimatregion verlassen mussten, 2019 sind bislang über 150.000 neue Binnenflüchtlinge hinzugekommen (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 02.09.2019, S. 27).

Rückkehrer sehen sich, wie alle Afghanen, mit unzureichenden wirtschaftlichen Perspektiven und geringen Arbeitsmarktchancen konfrontiert, insbesondere wenn sie außerhalb des Familienverbandes oder nach einer längeren Abwesenheit aus dem Ausland zurückkehren und ihnen ein soziales oder familiäres Netzwerk sowie aktuelle Kenntnisse der örtlichen Verhältnisse fehlen (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 31.05.2018, S. 28; v. 02.09.2019, S. 31; vgl. auch ACCORD, Entwicklung der wirtschaftlichen Situation, der Versorgungs- und Sicherheitslage in Herat, Mazar-e Sharif (Provinz Balkh) und Kabul 2010 - 2018 v. 07.12.2018, S. 238 ff.). Auf Grund kultureller Bedingungen sind Aufnahmen und Chancen außerhalb des eigenen Familien- und Stammesverbandes deshalb vor allem in größeren Städten realistischer (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 19.10.2016, S. 22).

Gerade außerhalb der Hauptstadt Kabul und der Provinzhauptstädte fehlt es vielerorts an grundlegender Infrastruktur für Energie, Trinkwasser und Transport (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 31.05.2018, S. 25; v. 02.09.2019, S. 28). Naturkatastrophen und extreme Natureinflüsse im Norden tragen zur schlechten Versorgung der Bevölkerung bei (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 19.10.2016, S. 23). 2018 führte etwa eine Dürre im ganzen

Land dazu, dass rund 1,4 Millionen Menschen in den Bereichen Lebensmittelsicherheit, Landwirtschaft, Wasser, sanitäre Einrichtungen und Hygiene dringend Hilfe benötigen (Schweizerische Flüchtlingshilfe: Gefährdungsprofile, Update v. 12.09.2018, S. 15). Neben der Versorgung von Hunderttausenden Rückkehrern und Binnenvertriebenen stellt vor allem die chronische Unterversorgung in Konfliktgebieten das Land vor große Herausforderungen (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 02.09.2019, S. 5).

Nachdem im Jahr 2011 nur 7,5 % der Bevölkerung über eine adäquate Wasserversorgung verfügten, hatten im Jahr 2016 immerhin 45 bis 46 % Zugang zu Trinkwasser (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update, Die aktuelle Sicherheitslage v. 30.9.2016, S. 25; vgl. auch UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender vom 19.04.2016, S. 31; v. 30.08.2018, S. 37). Heute sind es noch 45 %, denen es an einem Zugang zu sauberem Trinkwasser fehlt (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Gefährdungsprofile, Update v. 12.09.2018, S. 16). Im Jahr 2017 waren 25 bis 33 % der afghanischen Bevölkerung ans Energieversorgungsnetz angeschlossen (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update, Die aktuelle Sicherheitslage v. 14.9.2017, S. 28; Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Gefährdungsprofile, Update v. 12.09.2018, S. 16). Im Mai 2016 startete das Projekt „Casa 1000“, mit dem eine Stromleitung von Tadjikistan nach Afghanistan errichtet und ab 2019 dem Energiemangel begegnet werden soll (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update, Die aktuelle Sicherheitslage v. 30.09.2016, S. 24 f.). Mitte März 2018 wurde der Bau einer 1.800 km langen Pipeline für Erdgas - die „TAPI-Leitung“ - entlang der Herat-Kandahar-Autobahn begonnen (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich - BFA -, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Afghanistan, Stand: 29.06.2018, S. 102). Durch den Bau von Straßen und Flughäfen konnte die infrastrukturelle Anbindung des Landes verbessert werden. Große wirtschaftliche Erwartungen sind an die zunehmende Erschließung der afghanischen Rohstoffressourcen geknüpft. Mit einem 2014 verabschiedeten Gesetz hierzu wurden die rechtlichen und institutionellen Rahmenbedingungen für privatwirtschaftliche Investitionen in diesem Bereich verbessert (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich - BFA -, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Afghanistan, Stand: 27.06.2017, S. 177).

Die Arbeitslosenquote ist seit dem Abzug der internationalen Sicherheitskräfte 2014 aufgrund der verlorengegangenen Arbeitsmöglichkeiten weiter rasant angestiegen und inzwischen auch in städtischen Gebieten hoch, und das obwohl sie nach Angaben der Weltbank

bereits zwischen 2008 und 2014 von 25 auf 39 % gestiegen war (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 31.05.2018, S. 25). Die Arbeitslosenrate lag 2017 bei 11,2 % (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 02.09.2019, S. 28). Heute sind noch rund 24 % der potentiell Erwerbstätigen ohne Arbeit (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Gefährdungsprofile, Update v. 12.09.2018, S. 15).

Trotz geringer Fachkräftezahlen sind die Löhne in von Rückkehrströmen betroffenen Gebieten allerdings signifikant gesunken (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update, Die aktuelle Sicherheitslage v. 14.09.2017, S. 24 und 28). So verlassen gerade viele der relativ gut ausgebildeten Fachkräfte, die für den Wiederaufbau und die Entwicklung des Landes dringend gebraucht würden, Afghanistan (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update, Die aktuelle Sicherheitslage v. 14.09.2017, S. 28). Die Arbeit ist meist so schlecht bezahlt, dass die Armutsrate der Erwerbstätigen in Vollzeit kaum tiefer ist als die der Arbeitslosen. Selbst sehr gut ausgebildete und qualifizierte Fachkräfte haben Schwierigkeiten, eine Stelle zu finden, wenn sie nicht über ein entsprechendes Netzwerk verfügen. 76 Prozent der afghanischen Bevölkerung leben in ländlichen Gebieten und sind von der Landwirtschaft abhängig (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update, Die aktuelle Sicherheitslage v. 12.09.2018, S. 15-16).

Die Regierung hat sich jedoch ehrgeizige Reformziele gesteckt und plant unter anderem durch ein Stimulus-Paket Arbeitsplätze und Wachstum zu schaffen (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 06.11.2015, S. 24; v. 19.10.2016, S. 22). Weitere Anstrengung ist das fünfjährige (2017-2020) Projekt „The Afghanistan National Peace and Development Framework“, welches u.a. den Aufbau von Institutionen, die Förderung von privaten Investitionen, Wirtschaftswachstum und die Korruptionsbekämpfung verfolgt. Ein Programm im Rahmen dieses Projektes ist das „Citizens' Charter National Priority Program“, welches z. Bsp. die Armutsreduktion und die Erhöhung des Lebensstandards zum Ziel hat, indem die Kerninfrastruktur und soziale Dienstleistungen verbessert werden sollen (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich - BFA -, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Afghanistan, Stand: 29.06.2018, S. 315).

Afghanistan befindet sich in einem langwierigen Wiederaufbauprozess (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 31.05.2018, S. 25). Der wirtschaftliche Aufschwung erfolgt langsam, da die andauernde Unsicherheit die privaten Investoren und die Verbrauchernachfrage einschränkt (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich - BFA -, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Afghanistan, Stand: 29.06.2018, S. 314).

Im Jahr 2016 betrug das Wirtschaftswachstum 1,5 %, im Jahr 2017 2,6 % (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update, Die aktuelle Sicherheitslage v. 30.09.2016, S. 2; Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 31.05.2018, S. 25). Das Wirtschaftswachstum war 2018 auf 1 % zurückgegangen, wobei die Weltbank für 2019 von einer leichten Erhöhung ausgeht (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 02.09.2019, S. 27). Die Abwertung des Afghani gegenüber dem US-Dollar schreitet bei gleichzeitiger Deflation allerdings weiter voran (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 31.05.2018, S. 25).

Die Situation der Kinder hat sich in den vergangenen Jahren verbessert, so werden mittlerweile rund zwei Drittel aller Kinder eingeschult; der Anteil der Mädchen beträgt mittlerweile 37,5 %, nachdem sie unter der Taliban-Herrschaft fast vollständig vom Bildungssystem ausgeschlossen waren (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 31.05.2018, S. 12 und v. 02.09.2019, S. 13).

Insgesamt bieten die Städte Kabul, Herat und Mazar-e Sharif auf bescheidenem Niveau die Infrastruktur, um grundlegende Bedürfnisse wie Wohnraum, Nahrung und medizinische Versorgung im mindestens zu fordernden Maß zu gewährleisten. Erwerbsmöglichkeiten sind vorhanden. Es ist aus dem westlichen Ausland zurückkehrenden Afghanen daher im Grundsatz noch zumutbar, sich dort niederzulassen. Damit stimmt überein, dass aus den drei Städten keinerlei Fluchtbewegungen einzelner Bevölkerungsgruppen bekannt geworden sind. Sie sind, im Gegenteil, nach wie vor Hauptanziehungspunkte für Binnenmigranten und für Rückkehrer. Ebenso wenig ist bekannt, dass Rückkehrer generell, typischerweise oder auch nur in erheblichem Umfang von Hunger, Obdachlosigkeit oder Krankheit betroffen wären (vgl. OVG NRW, U. v. 18.06.2019 - 13 A 3930/18.A -, juris Rn. 183; Nds. OVG, U. v. 29.01.2019 - 9 LB 93/18 -, juris Rn. 79, 100; VGH Bad-Würt., U. v. 29.10.2019 - A 11 S 1203/19 -, Rn. 77, juris).

Die soziale und infrastrukturelle Fähigkeit der **Stadt Kabul**, Neuankömmlinge aufzunehmen, gelangt allerdings an Grenzen. Es gibt etwa 60 informelle Siedlungen. Ein großer Teil der dortigen Unterkünfte wird von der Regierung kostenlos zur Verfügung gestellt. Berichten zufolge sollen die Aufnahme- und Erweiterungskapazitäten weitgehend erschöpft sein. Geschätzte 70 % der Gesamtbevölkerung Kabuls sollen in informellen Siedlungen leben. Rückkehrer müssten in den letzten Jahren daher immer mehr auf kostenpflichtige Unterkünfte zurückgreifen. Die Vermietung von Wohnraum ist in Kabul üblich. Weit verbreitet ist auch die Aufnahme selbst entfernterer Verwandter durch in Kabul Ansässige. Andererseits wird aber auch davon berichtet, dass das schnelle Wachstum der Stadt hauptsächlich

nach wie vor durch informelle Siedlungen bewerkstelligt werde, die der Mehrheit der Kabuler Bevölkerung den dringend benötigten kostengünstigen Wohnraum biete. Eine generelle Wohnungsnot, die erhebliche Teile der Bevölkerung erfasst hätte, geht aus diesen Umständen nicht hervor. Die Wohnqualität in diesen Siedlungen, die schlecht geplant, errichtet und organisiert sind, ist freilich häufig auf sehr niedrigem Niveau. Die hygienischen Bedingungen können schlecht sein. Die menschengemachte Verschmutzung der Luft und der Umgebung ist hoch. Die Versorgung mit Wasser, sanitären Einrichtungen und Elektrizität ist gerade in den informellen Siedlungen häufig problematisch. Etwa die Hälfte der Bevölkerung Kabuls verfügt über funktionsfähige sanitäre Einrichtungen. Die Nachfrage nach Wasser ist hoch, das Grundwasser nimmt aufgrund der hohen Inanspruchnahme ab und ist mitunter verschmutzt. Nur eine Minderheit der Haushalte ist an genießbares Trinkwasser angeschlossen. Andererseits sollen in urbanen Zentren des Landes, darunter auch Kabul, nicht mehr als ein Viertel der Befragten etwa die Trinkwasserversorgung als eines der größten lokalen Probleme beschrieben haben. Die ärmeren Bevölkerungsschichten versorgen sich über öffentliche Wasserzapfstellen, die freilich auch weit vom Wohnort entfernt sein können. In Kabul gibt es eine Vielzahl privater Unternehmen, die tausende Familien (wohl illegal) mit Wasser versorgen. Aus dem ganzen Land wird Nahrungsmittelsicherheit gemeldet. Die Städte sind davon indes weniger stark betroffen als ländliche Regionen, insbesondere deshalb, weil Städte ihren Bedarf aus den umliegenden ländlichen Gebieten sowie durch Importe aus dem Ausland zu decken versuchen. Migranten geben jedoch besonders häufig an, dass die Nahrungsmittelbeschaffung problematisch und vom Einkommen abhängig ist (vgl. EASO, Key socio-economic indicators, April 2019, S. 30 ff.). Die medizinische Versorgung der Bevölkerung in Kabul gehört, freilich auf niedrigem Niveau, zu den besten in Afghanistan (vgl. OVG NRW, U. v. 18.06.2019 - 13 A 3930/18.A -, juris Rn. 179). Dort ist der Zugang zum Gesundheitssystem gerade für Frauen am höchsten. Die Qualität der medizinischen Einrichtungen ist jedoch gering. Wer es sich leisten kann, lässt sich in Indien oder Pakistan behandeln. Mitunter wird Medizin nicht kostenlos ausgegeben, sondern muss käuflich erworben werden. Es wird von Korruption im Gesundheitswesen berichtet, die im Land auch im Übrigen weit verbreitet ist. Es existiert ein Programm zur Verbesserung der Standards von Krankenhäusern. Ausländische Hilfsorganisationen bieten medizinische Dienste an.

Kabul ist das wichtigste Zentrum für Handel und Arbeit in Afghanistan. Es zieht Menschen aus den umliegenden ländlichen Gegenden an, die in der Stadt mit Lebensmitteln handeln

oder dort einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Abhängige Beschäftigung ist in der Stadt weit- aus stärker verbreitet als selbständige Tätigkeit, während dieses Verhältnis in ländlichen Gebieten umgekehrt ist. Der Stand der industriellen Entwicklung ist vergleichsweise hoch. Die Stadt beherbergt, anders als die ländlichen Gegenden, viele Unternehmen und Verwaltungseinrichtungen, die Arbeitsmöglichkeiten bieten. Die Löhne sind in Kabul im Allgemeinen höher als in anderen Provinzen, der Arbeitsmarkt ist, verglichen mit ländlichen Gebieten, attraktiver. Allerdings sind auch die Lebenshaltungskosten höher als anderswo. Die Arbeitslosenquote ist in den letzten zehn Jahren stark angestiegen. Sie liegt in Kabul bei etwa 25 %, die Jugendarbeitslosenquote sogar bei etwa 38 %. Rückkehrer müssen sich häufig als Tagelöhner (insbesondere im Bereich des Handels mit landwirtschaftlichen Produkten) zu geringen Löhnen verdingen; nicht jeder findet täglich Arbeit. Die Zugehörigkeit zu einem Netzwerk, wozu auch die ethnische Zugehörigkeit zu einem Volksstamm zählt, kann ein entscheidender Vorteil sein. Es existieren bekannte Treffpunkte, an denen sich Arbeitssuchende und potentielle Arbeitgeber täglich früh morgens treffen. Je nach Qualifikation der Arbeitssuchenden und Art der Arbeit werden zwischen etwa 300 und 1.000 Afghani pro Tag gezahlt (ein Kilogramm Reis kostet in Kabul etwa 58 Afghani, ein Kilogramm Brot etwa 39 Afghani und ein Kilogramm Weizen etwa 24 Afghani). Mitunter betreiben Migranten eigene kleine Unternehmen (Geschäfte, Verkauf von Kleinwaren, kleine Restaurants) oder arbeiten mit gemieteten Autos als Taxifahrer. Rückkehrer dürften im Vergleich zur allgemeinen Bevölkerung häufiger von Armut und schlechten und instabilen Arbeitsverhältnissen betroffen sein. Viele sind auf die Unterstützung durch Angehörige angewiesen. Die in Kabul herrschenden Verhältnisse setzen damit ein erhebliches Maß an Leistungsfähigkeit, Belastbarkeit und Flexibilität von Neuankömmlingen voraus. Personen mit besonderen Einschränkungen wird die Befriedigung ihrer existentiellen Bedürfnisse häufig nicht möglich sein. So besteht die beachtliche Gefahr, dass eine Familie mit Kindern ohne jeden Rückhalt vor Ort nicht in der Lage sein wird, mit nur einer erwerbsfähigen Person mit der nötigen Sicherheit die Unterkunft und die Nahrungsmittelversorgung der Familie sicherzustellen (vgl. VGH Bad.-Württ., U. v. 03.11.2017 - A 11 S 1704/17 -, juris Rn. 464 ff., und v. 16.10.2017 - A 11 S 512/17 -, juris Rn. 297 ff.). Erst recht dürfte die humanitäre Lage für Familien ohne männliches Oberhaupt unzumutbar sein (vgl. Sächs. OVG, U. v. 16.08.2019 - 1 A 342/18.A -, juris Rn. 44 ff.). Für afghanische Rückkehrer und Binnenmigranten, die weder über eigene finanzielle Ressourcen noch über Unterstützung durch ein familiäres oder sonstiges soziales Netzwerk verfügen, hängen die Möglichkeiten, sich in Kabul niederzulassen, Geld zu verdienen und so Unterkunft, Ernährung, Kleidung,

Hygiene und medizinische Versorgung auf bescheidenem Niveau zu gewährleisten, insgesamt von der individuellen Leistungsfähigkeit der Betroffenen ab, die erforderlich ist, um auf dem umkämpften Markt der Arbeitsmöglichkeiten und Unterkünfte bestehen zu können. Auf dem Arbeitsmarkt in Afghanistan ist der Sektor der geistigen Arbeit immer noch sehr klein und mit 60 % arbeitet die Mehrzahl der Afghanen noch in der Landwirtschaft. Daneben findet Beschäftigung vor allem in Familien- und Kleinbetrieben (z. B. im Einzelhandel) und im Bauwesen statt, gefolgt vom öffentlichen und dem industriellen Sektor. Die Mehrzahl der männlichen Afghanen, gegen die sich der Kläger durchsetzen müsste, arbeitet als ungelernete Arbeiter. In den meisten Branchen, beispielsweise im Baubereich, werden Tagelöhner eingesetzt. Das Existenzminimum für eine Person kann durch solche Aushilfsjobs erwirtschaftet werden. Dabei ist zu beachten, dass – wie oben ausgeführt – in den Provinzen Herat und Mazar-e Sharif wie auch noch in Kabul die Beschäftigungsmöglichkeiten besser sind als in anderen Städten und es dort den höchsten Anteil an angestellten Arbeitskräften gibt (vgl. EASO: Key socio-economic indicators, state protection, and mobility in Kabul City, Mazar-e Sharif, and Herat City, April 2019, S. 28 ff.).

Einer Rückkehr des Klägers nach Afghanistan steht auch grundsätzlich nicht entgegen, dass er sich nunmehr ca. fünf Jahre lang im westlichen Ausland aufgehalten hat.

Rückkehrer aus Europa oder dem westlichen Ausland werden von der afghanischen Gesellschaft zwar häufig misstrauisch wahrgenommen. Dem Auswärtigen Amt sind jedoch keine Fälle bekannt, in denen Rückkehrer nachweislich aufgrund ihres Aufenthalts in Europa Opfer von Gewalttaten wurden. Auch EASO berichtet hierzu nur von unbestätigten Einzelfällen. EASO liegen aber Berichte über versuchte Entführungen aufgrund der Vermutung, der Rückkehrer sei im Ausland zu erheblichem Vermögen gekommen, vor. Für Einzelheiten hierzu wird auf den EASO-Bericht „EASO Country of Origin Information Report – Afghanistan, Individuals targeted under societal and legal norms“ von Dezember 2017 verwiesen. Haben die Rückkehrer lange Zeit im Ausland gelebt oder haben sie zusammen mit der gesamten Familie Afghanistan verlassen, ist es wahrscheinlich, dass lokale Netzwerke nicht mehr existieren oder der Zugang zu diesen erheblich eingeschränkt ist. (vgl. AA, Lagebericht vom 31.05.2018, S. 25 ff., S. 28).

Maßgeblich ist vorliegend aber, dass der Kläger den größten Teil seines Lebens in einer islamisch geprägten Umgebung verbracht hat und daher auf seine Kenntnisse wieder zurückgreifen und sich den Gegebenheiten in Afghanistan schnell wieder anpassen kann.

Zwar mag sich das Risiko, als Rückkehrer identifiziert zu werden und anschließend Diskriminierungen beim Zugang etwa zu sozialen Netzwerken ausgesetzt zu sein, erhöhen. Aus der bloßen Erkennbarkeit und der daraus gegebenenfalls folgenden Stigmatisierung folgt indes nicht der Schluss darauf, dass dem Kläger eine Verfolgung in Afghanistan droht. Jedenfalls in den größeren Städten wie Kabul, Herat oder Mazar-e Sharif ist – wenn nicht individuelle, erschwerende Umstände hinzukommen – davon auszugehen, dass ein leistungsfähiger erwachsener Mann wie der Kläger, der bereits gearbeitet hat, ohne Unterhaltsverpflichtungen seine Existenz auch dann sichern kann, wenn er mit auf Grund eines langjährigen Aufenthalts im benachbarten Ausland nicht mit den besonderen Verhältnissen Afghanistans vertraut ist oder dort nicht mehr über soziale Kontakte verfügen sollte (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 12. Oktober 2018 – A 11 S 316/17 –, Juris Rn. 435, juris).

Aufgrund der Corona-Pandemie, die auch Afghanistan erreicht hat, stellt sich die Lage aktuell jedoch anders dar.

Der erste positiv getestete COVID-19-Fall in Afghanistan wurde am 24.02.2020 in Herat bestätigt („Afghanistan confirms 1st case of coronavirus“ v. 24.02.2020, <https://www.aa.com.tr/en/asia-pacific/afghanistan-confirms-1st-case-of-coronavirus/1743012>). Am 22. März 2020 gab es bereits 34 positiv getestete Fälle und den ersten offiziellen Tod eines Afghanen aufgrund von COVID-19. Bis zum 30. April 2020 gab es insgesamt 2.171 positiv getestete COVID-19-Fälle und 64 bestätigte Todesfälle in Afghanistan. Mittlerweile sind in allen Provinzen Afghanistans Personen mit Covid-19 positiv getestet worden, wobei Kabul am stärksten betroffen ist, gefolgt von Herat (OCHA: Brief: COVID-19 No. 40 v. 30.04.2020). Laut U.S. Embassy in Afghanistan (COVID-19 Information v. 27.04.2020) gab es aktuell in Kabul 479 infizierte Personen und 14 Personen sind nachweislich an Covid-19 gestorben. Es gibt jedoch nur acht Laboratorien im Land, die etwa 100 bis 150 Tests pro Tag auswerten können, so dass von einer hohen Dunkelziffer auszugehen ist (OCHA: Afghanistan: COVID-19 Multi-Sectoral Response v. 29.04.2020).

Eine Reihe von Provinzen hat Maßnahmen ergriffen, um die Ausbreitung von COVID-19 zu begrenzen. Im ganzen Land haben diese „Measured Lockdowns“ zur Schließung von Abschnitten von Städten und grundsätzlich zu Bewegungseinschränkungen geführt. Dazu gehören auch die Begrenzung der Anzahl der zusammen reisenden Personen und die Verhängung von Ausgangssperren (OCHA: Afghanistan: COVID-19 Multi-Sectoral Response v. 29.04.2020).

Bereits am 14. März 2020 forderte Präsident Ashraf Ghani die Öffentlichkeit auf, große öffentliche Versammlungen zu vermeiden und auf Hygiene zu achten, um die Ausbreitung der Krankheit zu verhindern (Tolo News: Update: 11 Tested Positive for Coronavirus In Afghanistan, 14.03.2020, <https://tolonews.com/health/3-more-positive-cases-coronavirus-afghanistan-total-10>). Am 18. März 2020 verbot das Innenministerium alle großen Versammlungen und ordnete die Schließung von Veranstaltungsorten, die große Menschenmengen anziehen, wie Unterhaltungsstätten, Sportplätze, Schwimmbäder, Fitnessclubs und Hochzeitshallen, an (Aljazeera: 'God's punishment': Muted Nowruz in Afghanistan over coronavirus, v. 20.03.2020, <https://www.aljazeera.com/news/2020/03/punishment-muted-nowruz-afghanistan-coronavirus-200320143643578.html>). Am 22. März 2020 forderte Gesundheitsminister Ferozuddin Feroz die Regierung auf, die Sperrung der Stadt Herat auf einer Pressekonferenz in Kabul anzuordnen (TOLO News: „Positive Coronavirus Cases Raise to 34 in Afghanistan“ v. 22.03.2020, <https://tolonews.com/health/positive-coronavirus-cases-raise-34-afghanistan>). Am 24. März 2020 haben die lokalen Behörden in Jalalabad strenge Maßnahmen ergriffen, und die Bewegungsfreiheit der Bürger bis zum 1. April begrenzt (Urdo Point: Afghan Authorities Close Eastern City Of Jalalabad Due To Coronavirus Fears – Spokesman“ v. 24.03.2020, <https://www.urdupoint.com/en/world/afghan-authorities-close-eastern-city-of-jala-873131.html>). Am 25. März 2020 begann die afghanische Regierung, die Bewegungsfreiheit der Einwohner in den Provinzen Farah, Herat und Nimruz zu begrenzen, nachdem sich Herat aufgrund der aus dem Iran Geflüchteten als Hauptquelle für interne Übertragungen in Afghanistan herausgestellt hatte (Tolo News: COVID-19: „Govt Limits Residents' Movement in Herat v. 25.03.2020“, <https://tolonews.com/index.php/health/covid-19-govt-limits-residents-movement-herat>; Aljazeera: „Coronavirus: Herat emerges as Afghanistan's epicentre“ v. 25.03.2020, <https://www.aljazeera.com/news/2020/03/coronavirus-herat-emerges-afghanistan-epicentre-200325032420910.html>; Gandhara: „Afghanistan Locks Down 'Gateway' City Of Coronavirus Outbreak“ v. 25.03.2020, <https://gandhara.rferl.org/a/afghanistan-locks-down-gateway-city-of-coronavirus-outbreak/30509289.html>). Am 26. März 2020 kündigte die Regierung die Freilassung von 10.000 Gefangenen an, die älter als 55 Jahre waren, um die Ausbreitung von COVID-19 im Land zu verlangsamen (AFP: „Afghanistan to release up to 10,000 prisoners to slow coronavirus spread“ v. 26.03.2020, <https://news.yahoo.com/afghanistan-release-10-000-prisoners-slow-coronavirus-spread-211850224.html>). Am selben Tag weiteten die afghanischen Behörden den Lockdown auf die Provinzen Kabul, Kandahar und Logar aus. Am 27.03.2020 wurde bekannt gegeben,

dass das afghanische Kabinett beschlossen hatte, die afghanische Hauptstadt Kabul ab dem 28. März 2020 für drei Wochen zu sperren. Im Rahmen dieses Lockdowns sollen alle Bewohner der Stadt zu Hause bleiben und alle nicht wesentlichen Reisen und Versammlungen meiden. Ohne triftigen Grund dürfen die Bewohner ihre Häuser nicht verlassen. Alle Restaurants, Hotels, Saunen, Cafés, öffentlichen Badezentren, Schreine, Fitnessstudios, Parks und anderen Geschäfte bleiben drei Wochen lang geschlossen, mit Ausnahme von Lebensmittelgeschäften und Banken (The Guardian: „Civil war, poverty and now the virus: Afghanistan stands on the brink“ v. 02.05.2020, <https://www.theguardian.com/world/2020/may/02/afghanistan-in-new-battle-against-ravages-of-covid-19>). Es wurde auch angekündigt, dass alle Sportstätten, Schreine und anderen öffentlichen Versammlungsorte für die Dauer der Sperrung in Kabul geschlossen bleiben (Tolo News: „Wolesi Jirga to Meet Less Amid Coronavirus“ v. 22.03.2020, <https://tolonews.com/health/wolesi-jirga-meet-less-amid-coronavirus>). Öffentliche Verkehrsmittel mit mehr als fünf Passagieren sind ebenfalls verboten. Große Bildungseinrichtungen und Hochzeitsäle werden in Isolationszentren umgewandelt, um diejenigen für zwei Wochen unter Quarantäne zu stellen, die aus dem Iran zurückkehren. Insgesamt patrouillieren 70 Militärteams in Kabul, um Menschen mit Symptomen zu identifizieren. Bis zum 9. April 2020 waren über 1.500 Polizisten in Kabul stationiert (Urdo Point: „Afghan Authorities Close Eastern City Of Jalalabad Due To Coronavirus Fears - Spokesman“ v. 24.03.2020, <https://www.urdupoint.com/en/world/afghan-authorities-close-eastern-city-of-jala-873131.html>). Der Lockdown wurde in der Provinz Kabul am 12. April 2020 noch verschärft. Alle Hauptautobahnen wurden gesperrt. Das Innenministerium kündigte an, dass es Konsequenzen für jeden geben würde, der gegen die Regelungen des Lockdowns verstößt. Laut U.S. Embassy in Afghanistan (COVID-19 Information v. 27.04.2020) sind die Städte Kabul, Herat, Farah, Jalalabad, Asadabad und Zaranj im Lockdown und alle ausländischen Fluggesellschaften und Kam Air haben ihren Flugbetrieb von Kabul aus eingestellt. Am 17. April 2020 wurde die Sperrung in der Provinz Kabul um drei Wochen bis zum 9. Mai 2020 verlängert.

Durch den Lockdown in der Hauptstadt von Afghanistan, welche das Ziel der Rückführung aus Europa ist, ist der Arbeitsmarkt dort, insbesondere der der Tagelöhner abrupt eingebrochen (UNHCR: Covid-19: Mehr Unterstützung für Afghanistan und seine Nachbarländer v. 14.04.2020). Wegen der Ausgangssperren ist es momentan grundsätzlich kaum möglich, auf Arbeitssuche zu gehen. Der Zugang zu Arbeit ist vehement eingeschränkt. Eine Arbeitssuche ohne soziale Kontakte nicht vorstellbar. Die veränderten Umstände auf

dem Arbeitsmarkt haben sich bereits in einer höheren Arbeitslosigkeit niedergeschlagen. Laut Arbeitsministerium Afghanistans sind aufgrund der Covid-19-Pandemie zwei Millionen Menschen arbeitslos geworden (BAMF: Briefing Notes v. 27.04.2020, S. 2). Das Wirtschaftsministerium geht davon aus, dass die Arbeitslosigkeit in Afghanistan um 40 % und die Armut um 70 % wegen des Coronavirus steigen werden ([https://tolonews.com/business/union-2-million-afghans-lose-jobs Amid Covid-19 v. 01.05.2020](https://tolonews.com/business/union-2-million-afghans-lose-jobs-Amid-Covid-19-v.-01.05.2020)).

Ein weiteres Hindernis für die Arbeitssuche, aber auch für die Suche einer Unterkunft, ist es, dass die Bevölkerung ihre Angst vor einer Ansteckung mit Covid-19 gerade mit Rückkehrern in Verbindung bringt. Friederike Stahlmann hat hierzu ausgeführt, dass insbesondere Rückkehrer aus dem Iran primär für die Gefahr durch Corona verantwortlich gemacht werden und dass auch aus Europa nach Afghanistan eingereiste von dieser Stigmatisierung betroffen sind. Dies erschwert auch ihre Aufnahme in einen Familienverbund aus Angst vor einer Ansteckung (Friederike Stahlmann: „Risiken der Verbreitung von SARS-CoV-2 und schweren Erkrankungen an Covid-19 in Afghanistan, besondere Lage Abgeschobener“ v. 27.03.2020; OCHA: Afghanistan: COVID-19 Multi-Sectoral Response v. 22.04.2020). Übernachtungsmöglichkeiten in Teehäusern sind nicht mehr gegeben, da diese bereits seit März 2020 sukzessive geschlossen wurden (Friederike Stahlmann: „Risiken der Verbreitung von SARS-CoV-2 und schweren Erkrankungen an Covid-19 in Afghanistan, besondere Lage Abgeschobener“ v. 27.03.2020).

Während es wegen des Lockdowns und der damit verbundenen Ausgangsbeschränkungen kaum möglich sein dürfte – zumindest nicht ohne die Vermittlung durch einen Familienverbund vor Ort – in Kabul eine Arbeit zu finden, sind andererseits auch bereits die Lebensmittelpreise angestiegen. Die Preise für Grundnahrungsmittel sind insbesondere auch durch den Zusammenbruch der Versorgungsketten wegen der Reisebeschränkungen stark gestiegen, teilweise um fast 20 Prozent wie für das Grundnahrungsmittel Mehl. Hinzukommen aber auch Ertragsverluste von 20 Prozent aufgrund von Pilzkrankungen beim Weizen wegen der erhöhten Niederschlagsmengen, Störungen des Inlandshandels und Panikkäufe in den großen städtischen Zentren. Alle Faktoren zusammen haben zu Preisspitzen für wichtige Rohstoffe geführt. Der Weizenpreis ist zwischen dem 14. März 2020 und dem 27. April 2020 um 17 Prozent gestiegen, während die Kosten für Hülsenfrüchte, Zucker und Reis im gleichen Zeitraum um 12 Prozent, 8 Prozent bzw. 7 Prozent gestiegen sind (OCHA: Afghanistan: COVID-19 Multi-Sectoral Response v. 29.04.2020).

Auch durch die Hilfeleistungen der afghanischen Regierung und ausländischer Hilfsorganisationen wird es nicht möglich sein, die ausreichende Versorgung der Bevölkerung Kabuls und damit auch von Rückkehrern zu gewährleisten. Zwar wird die Bevölkerung teilweise durch die afghanische Regierung und internationale Hilfsorganisationen mit Lebensmitteln versorgt, darunter die Tagelöhner, die wegen der Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus kein Geld mehr verdienen können (www.tageschau.de/ausland/afghanistan-coronavirus-101.html). Diese Maßnahmen sind aber bei weitem nicht ausreichend. Nach Schätzungen ist durch die Corona-Pandemie die Lebensmittelversorgung von mehr als 14 Millionen Menschen gefährdet. Allein sieben Millionen Kinder seien durch die Pandemie von Hunger bedroht (www.tageschau.de/ausland/afghanistan-coronavirus-101.html unter Berufung auf WEP und Save the Children). Im ganzen Land kommt es verbunden mit dem Lockdown zu Bewegungseinschränkungen, die auch für die Hilfsorganisationen zu Verzögerungen und Komplikationen führen (OCHA: Afghanistan: COVID-19 Multi-Sectoral Response v. 29.04.2020). Laut Friederike Stahlmann sind die NGO ACE, wo Rückkehrer Unterstützungsleistungen beantragen müssten, wegen der Pandemie seit dem 28.03.2020 geschlossen (Friederike Stahlmann: „Risiken der Verbreitung von SARS-CoV-2 und schweren Erkrankungen an Covid-19 in Afghanistan, besondere Lage Abgeschobener“ v. 27.03.2020). Im Übrigen ist es nicht absehbar, wie lange der Lockdown für Kabul noch verlängert werden wird und wie sich die Situation auf dem Arbeits- und Wohnungsmarkt nach Ende des Lockdowns entwickeln wird. Jedenfalls ist in der aktuellen Situation nicht davon auszugehen, dass die Rückkehrförderprogramme, die u.a. Reisebeihilfen, Startgelder, Beratung und Begleitung zu Behörden, medizinischen und karitativen Einrichtungen, Unterkunft sowie finanzielle Integrationshilfen vorsehen (im Einzelnen: HessVGH, U. v. 23.08.2019 - 7 A 2750/15.A -, juris; unter Hinweis auf Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich - BFA -, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Afghanistan, Stand: 29.06.2018, S. 373/ 374 und vom 13.11.2019, S. 356 ff.) in der Lage sind, ein Überleben des Rückkehrenden bis zu einer Normalisierung der Situation zu gewährleisten.

Dies gilt auch für den Kläger, der aus der Provinz Ghazni stammt. Seine Familie befindet sich nunmehr in Pakistan. Mithin verfügt er über kein soziales Netzwerk in Kabul, dem Zielort einer Abschiebung, das für ihn für Unterkunft und Arbeit sorgen könnte. Wegen der Reisebeschränkungen wäre es ihm auch nicht möglich, in einen anderen Landesteil zu reisen.

4. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1, 155 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 VwGO. Die Gerichtskostenfreiheit folgt aus § 83b AsylG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO. Einer Streitwertfestsetzung bedarf es im Hinblick auf § 30 RVG nicht.

Rechtsmittelbelehrung

Dieses Urteil ist hinsichtlich **Nr. I** unanfechtbar.

Frist notiert

36.07.20
12.07.20

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten *im Übrigen* die Berufung zu, wenn sie vom Thüringer Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung kann innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Urteils beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen (Briefanschrift: Postfach 100 261, 98602 Meiningen) schriftlich zu stellen oder nach Maßgabe des § 55a VwGO einzureichen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und die Gründe darlegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Hinweis: Für dieses Verfahren besteht Vertretungszwang nach § 67 Abs. 2 und 4 VwGO.

gez. Scholze



Meiningen, den 05. Juni 2020

Beglaubigt

Malsch

Malsch
Justizangestellte